jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/30 3Ob93/85, 3Ob81/94 (3Ob82/94 - 3Ob85/94), 8Ob20/03d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

EO §209 Abs2

Rechtssatz

Ein Beteiligter der jedenfalls nur rein obligatorische Ansprüche anmeldete, mag er auch ein Vorzugsrecht beanspruchen, gehört nicht zu den zu ladenden Personen. Er muß sich vielmehr selbst darum kümmern, ob er von der Verteilungstagsatzung Kenntnis erlangt, indem er in gewissen Abständen die Gerichtstafel prüft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 93/85
  Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 93/85
  Veröff: SZ 58/160
- 3 Ob 81/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 81/94
  Gegenteilig; Veröff: SZ 67/219
- 8 Ob 20/03d
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 20/03d
  Gegenteilig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003043

Dokumentnummer

JJR_19851030_OGH0002_0030OB00093_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at